

26.09.96

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Verordnung über besondere Netzzugänge
(Netzzugangsverordnung - NZV -)**

Punkt 97 der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Zu § 6

In § 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

"Vereinbarungen nach § 5, an denen ein Betreiber nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes beteiligt ist, müssen der Regulierungsbehörde von dem Betreiber unverzüglich nach ihrem Abschluß vorgelegt werden".

Begründung

In § 6 Abs. 1 ist der Normadressat nicht festgelegt. Dies soll mit der o. a. Ergänzung nachgeholt werden.

Ausgeliefert am 26. SEP. 1996